

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6, 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19.03.2001 (GVBl. I, S. 386), des § 1 Nr.1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung von Ermächtigung und der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 14.09.1999 (GVBl. S. 565) zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. Oktober 1993 (BGBl. S. 649) und der §§ 19 Abs.1, 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S.257) hat der Bürgermeister der Gemeinde Bornhagen nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in Übereinstimmung mit dem Beschluß Nr. 44-10/2001 des Gemeinderates vom 13.11.2001 nachstehende

Parkgebührenordnung

erlassen.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bornhagen werden, soweit die Parkflächen als solche gekennzeichnet und / oder mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Flächen einbezogen:
 - Parkplatz am Bauernweg (unterhalb des „Klausenhofes“)
 - Einbahnstraße Bauernweg
 - Kammweg (oberhalb Hotel „Zweiburgenblick“)

§ 2 – Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt

Montag bis Sonntag

in der Zeit von

08.00 Uhr bis 23.00 Uhr

€: 1 Euro

ohne zeitliche Einschränkung auf Stundenzahl.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken (§12 Straßenverkehrs-Ordnung) eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 4 – Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug auf den Flächen nach § 1, Abs. 3 innerhalb einer Zeit nach § 2 entsprechend § 3 dieser Ordnung parkt.

§ 5 - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden nach dem Verwarnungsgeldkatalog des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVÄndG) vom 19.03.2001 (BGBl. I, S. 386) geahndet.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 20. September 1996, sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Bornhagen, den.28.03.2002

Bürgermeister
Heinemann

- Siegel -